



1	Leitbild der Pädagogischen Hochschule Steiermark	1
2	Führungsgrundsätze an der Pädagogischen Hochschule Steiermark	2
3	Geschäftsordnung des Gründungsstudienkommission	3

## 1 **Leitbild der Pädagogischen Hochschule Steiermark**

Die „Pädagogische Hochschule Steiermark“ ist eine national und international anerkannte akademische Bildungsinstitution des tertiären Bereiches.

Sie gewährleistet die Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern in der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach akademischen Qualitätsstandards im Sinne eines lebensbegleitenden Lernens.

Darüber hinaus organisiert sie Bildungsangebote zur Professionalisierung in anderen pädagogischen und sozialen Berufsfeldern.

### **Lehre**

Das Studium an der „Pädagogischen Hochschule Steiermark“ fördert ein von Selbstverantwortung geprägtes, kritisches, reflexives und von hoher fachlicher und sozialer Kompetenz bestimmtes Denken und Handeln der Studierenden basierend auf ethischen Grundsätzen.

Die „Pädagogische Hochschule Steiermark“ garantiert durch ihre Nähe zur Schule eine praxisrelevante Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Partizipation und Mitverantwortung von Lehrenden und Lernenden ist das zentrale Prinzip für die didaktische Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse an der „Pädagogischen Hochschule Steiermark“.

### **Forschung**

Forschungsschwerpunkt ist der Bereich der anwendungsorientierten Forschung unter besonderer Berücksichtigung von Themen mit pädagogischer Praxisrelevanz.

Der Praxisbezug in Forschung und Lehre wird auch durch die institutionelle Integration der Praxisschulen sowie durch die aktive Beteiligung von Studierenden an Forschungsprojekten sichergestellt. Die Forschungsergebnisse dienen im Sinne eines offenen Wissens- und Kompetenztransfers der Optimierung der Lehre und werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.



### **Qualitätsentwicklung**

Die „Pädagogische Hochschule Steiermark“ fühlt sich den Methoden einer dynamischen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Sie bekennt sich zur Kooperation mit nationalen und internationalen Bildungspartnern sowie zum Leistungsvergleich in Lehre, Forschung und Organisation. Damit wird eine lernende Haltung von Lehrenden, Studierenden, Leitungspersonen und Verwaltungspersonal erwartet und im Sinne einer kontinuierlichen Personalentwicklung gefördert.

### **Gleichbehandlung und Frauenförderung**

Gleichstellung, Gleichbehandlung und Frauenförderung gehören zum Selbstverständnis der „Pädagogischen Hochschule Steiermark“ und werden durch wirkungsvolle Maßnahmen sichergestellt.

### **Internationalität**

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Wissenstransfer wird an der „Pädagogischen Hochschule Steiermark“ in institutionalisierter Form gefördert. Schwerpunkte dieses Bereiches sind Bildungsk Kooperationen im Rahmen der Mobilitätsprogramme und die aktive Beteiligung an europäischen und außereuropäischen Netzwerkprojekten.

Das Rektorat

## **2 Führungsgrundsätze an der Pädagogischen Hochschule Steiermark**

### **1. Am Leitbild orientieren**

Als Führungskräfte orientieren wir uns an unserem Leitbild. Wir bringen allen Hochschulangehörigen Achtung und Wertschätzung entgegen, bieten Freiräume für Eigenverantwortung und individuelle Entwicklung an.

### **2. Auf Ziele und Ergebnisse ausrichten**

Als Führungskräfte richten wir unser Wirken auf vereinbarte Ziele und Ergebnisse aus, die wir gemeinsam mit unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erreichen.

### **3. Im Sinne der Gesamtorganisation denken und handeln**

Als Führungskräfte fördern wir ganzheitliches Denken und Handeln und leisten so einen positiven Beitrag zur Entwicklung der gesamten Pädagogischen Hochschule Steiermark.

### **4. Partnerschaft und Teamarbeit fördern**

Als Führungskräfte setzen wir unsere eigenen Stärken ein und entwickeln sie. Bei unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fördern wir individuelle Stärken und bündeln sie durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in Teams.

### **5. Prioritäten setzen**

Als Führungskräfte konzentrieren wir uns auf ausgewählte wichtige Aufgaben, um eine möglichst große Effektivität zu erzielen.

### **6. Unternehmerisch denken und handeln**

Unternehmerisches Denken und Handeln nehmen wir als Teil unserer Arbeit wahr.



## **7. Vertrauen stärken**

Als Führungskräfte erhöhen wir die Leistungsfähigkeit unserer pädagogischen Hochschule durch ein Klima des Vertrauens und einer positiven Grundhaltung. Wir sorgen für eine effektive Kommunikation und handeln transparent.

Das Rektorat

## **3 Geschäftsordnung des Gründungsstudienkommission**

In ihrer Sitzung vom 8. November 2006 hat die Gründungsstudienkommission gemäß § 17 Abs 8 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Teil I Nr 30/2006 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Soweit im Folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) als Bestandteil dieser Geschäftsordnung übernommen werden, sind diese einer inhaltlichen Änderung durch die Studienkommission nicht zugänglich.

(2) Als AStG-Akademie im Rahmen dieser Geschäftsordnung gelten die Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz, die Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark sowie das Pädagogische Institut des Bundes in Steiermark.

### **§ 2 Aufgaben der Studienkommission**

Der Studienkommission obliegen gemäß § 17 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 folgende Aufgaben:

1. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
2. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
3. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
4. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

### **§ 3 Zusammensetzung der Studienkommission**

Gemäß § 17 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 besteht die Studienkommission aus 12 Mitgliedern, und zwar

1. neun gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Lehrenden und
2. drei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder.

### **§ 4 Vorsitz**

(1) Der Vorsitz der Studienkommission setzt sich aus dem/der Vorsitzenden der Studienkommission und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende sowie seine/ihre beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind jeweils durch geheime Abstimmung durch die Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode der Studienkommission zu wählen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wechselt gemäß Beschluss der Studienkommission halbjährlich.

(5) Sind beide Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, ist die Funktion des/der Vorsitzenden von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden wahrzunehmen.

### **§ 5 Einberufung der Studienkommission**

(1) Die Studienkommission wird zu den Sitzungen von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.



(2) Die Studienkommission ist von dem/der Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragen.

(3) Zwischen der Einberufung, das ist der Tag der Abfertigung der Einladung und dem vorgesehenen Sitzungstermin hat – von dringenden Fällen abgesehen – eine Frist von mindestens einer Woche zu liegen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn die Entscheidung in einer kürzeren Frist als einer Woche zu erfolgen hat. In diesem Fall hat jedoch zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Termin eine Frist von mindestens drei Werktagen zu liegen.

(4) Tagesordnungspunkte können, ausgenommen den Fall der Dringlichkeit, bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden schriftlich oder vor Beschluss der Tagesordnung mündlich eingebracht werden.

(5) Die Einberufung einschließlich allfälliger Beilagen ist von dem/der Vorsitzenden auch den stellvertretenden Mitgliedern und den Mitgliedern mit beratender Stimme zur Kenntnis zu bringen.

#### § 6 Sitzungen der Studienkommission

(1) Die Leitung der Sitzungen der Studienkommission obliegt dem/der Vorsitzenden.

(2) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 7) sind Beschlüsse über die Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung zu fassen.

(3) Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen von den Mitgliedern der Studienkommission und von den Mitgliedern des Rektorates spätestens drei Werktage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen können Anträge während der Sitzung mündlich eingebracht werden, sofern zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder und mindestens ein Mitglied der Studierendenvertretung der Einbringung zustimmen.

(4) Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes anwesende Mitglied mit beschließender Stimme ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Abstimmungen haben im Allgemeinen durch ein Handzeichen zu erfolgen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Studienkommission hat die Stimmabgabe jedoch geheim zu erfolgen.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 17 Abs 7 Hochschulgesetz 2005 der/die Vorsitzende.

(7) Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder der Lehrenden und der Studierendenvertretung haben das Recht, bei den Sitzungen als Teilnehmer/Teilnehmerinnen ohne Diskussions- und Stimmrecht anwesend zu sein.

(8) Für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den Sitzungen der Studienkommission gelten die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs 3 B-VG bzw.

§ 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz.

#### § 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn jeder Sitzung festzustellen.

(3) Ergeben sich während der Sitzung Änderungen in der Anwesenheit der Mitglieder mit beschließender Stimme, so ist spätestens vor der nächsten Abstimmung die Beschlussfähigkeit neuerlich zu überprüfen.

#### § 8 Beiziehung von Experten/Expertinnen

Durch Beschluss der Studienkommission können erforderlichenfalls andere Personen als Experten/Expertinnen mit beratender Funktion den Sitzungen beigezogen werden.

#### § 9 Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der von der Studienkommission zu besorgenden Aufgaben können Unterausschüsse mit ausschließlich beratender Funktion durch Beschluss der Studienkommission eingerichtet werden.



(2) Die Leitung eines Unterausschusses ist durch Beschluss der Studienkommission einem Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden zu übertragen.

(3) Das Ergebnis der Beratungen ist durch den/die Leiter/Leiterin des Unterausschusses der Studienkommission spätestens in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

#### § 10 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung der Studienkommission ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Protokollführung wird von einem/einer Bediensteten der Verwaltung einer der AStG-Akademien wahrgenommen.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen teilnehmenden Personen;
3. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit;
4. die Tagesordnung;
5. die Anträge im vollen Wortlaut;
6. die Ergebnisse von Abstimmungen;
7. die gefassten Beschlüsse;
8. Stellungnahmen und Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll ausdrücklich verlangt wird.

(4) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterfertigen.

(5) Eine Abschrift des Protokolls ist sofort nach Fertigstellung allen Mitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung zu übermitteln.

(6) Über die Genehmigung des Protokolls ist in der jeweils nächsten Sitzung der Studienkommission zu beschließen. Werden keine Einwendungen vorgebracht, gilt das Protokoll als genehmigt.

(7) Textlich umfangreiche Beschlüsse der Studienkommission, insbesondere zur Kundmachung bestimmte Verordnungen, können auch in der Form protokolliert werden, dass sie als integrierende Beilage des Protokolls diesem angeschlossen werden. Das Protokoll hat einen Hinweis auf eine solche Beilage zu enthalten.

#### § 11 Verhinderung eines Mitgliedes

(1) Die Mitglieder der Studienkommission sind verpflichtet an den einberufenen Sitzungen teilzunehmen.

(2) Im Falle seiner Verhinderung hat jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied aus der Gruppe der Lehrenden einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin jener AStG-Akademie, der das Mitglied im Sinne der Wahlordnung für die Studienkommission § 3 Abs1 angehört, über die erforderliche Teilnahme zu informieren.

(3) Im Falle seiner Verhinderung hat jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied aus der Gruppe der Studierenden einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin über die erforderliche Teilnahme zu informieren.

(4) Die Informationspflicht in den Fällen der Abs 2 und 3 gilt auch gegenüber dem/der Vorsitzenden.

(5) Der/die für den Verhinderungsfall benachrichtigte Stellvertreter/Stellvertreterin ist verpflichtet, an der betreffenden Sitzung teilzunehmen. Er/sie ist im vollen Umfang diskussions- und stimmberechtigt.

(6) Für den Fall einer mehr als zweimonatigen dauerhaften Verhinderung eines gewählten Mitglieds aus der Gruppe der Lehrenden rückt der/die höchstgereichte Stellvertreter/Stellvertreterin jener AStG-Akademie, der das Mitglied im Sinne der Wahlordnung für die Studienkommission § 3 Abs1 angehört, nach.

#### § 12 Fristen

Unter einer Woche im Sinne dieser Geschäftsordnung, ist eine unmittelbare Aufeinanderfolge von sieben Kalendertagen zu verstehen.



### § 13 Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen der Studienkommission sind von dem/der Vorsitzenden zu unterfertigen und im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark kundzumachen. Sie treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Studienkommission in Kraft.

Der Vorsitzende  
Christian Neuper



***Impressum:***

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Pädagogische Hochschule Steiermark,  
Hasnerplatz 12, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rektorat der PHSt, Hasnerplatz 12, 8010 Graz